

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

I. Haushaltssatzung des Rhein-Lahn-Kreises für das Jahr 2022

Der Kreistag hat am 28.03.2022 auf Grund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188) in Verbindung mit § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	226.100.572	EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	244.841.140	EUR
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	-18.740.568	EUR

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-13.214.888	EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.137.100	EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	23.682.095	EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-8.544.995	EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	21.759.883	EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	--	EUR
verzinsten Kredite auf	8.544.995	EUR
insgesamt auf	8.544.995	EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf **57.049.635,00 €**.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf **2.791.135,00 €**.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **70.000.000,00 €**.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten sowie Verpflichtungsermächtigungen nicht erteilt.

§ 6 Kreisumlage

Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30.11.1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (GVBl. S. 463) erhebt der Rhein-Lahn-Kreis von allen kreisangehörigen Gemeinden und den Verbandsgemeinden eine Kreisumlage. Der Umlagesatz wird auf **44,00 v. H.** festgesetzt.

Das vorläufige Umlagesoll beträgt **65.227.079 €**.

§ 7 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020	271.809,20 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021	-7.393.498,80 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022	-26.134.066,80 €

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 17 Landkreisordnung i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall ein Betrag von **100.000 €** überschritten ist.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **60.000 €** sind einzeln in den Teilfinanzhaushalten darzustellen.

§ 10 Altersteilzeit

Die bewilligbaren Fälle von Altersteilzeit werden

- für Beamtinnen und Beamte in	0 Fällen
- für Beschäftigte in	11 Fällen

zugelassen.

§ 11 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Prämien und Zulagen an Beamtinnen und Beamte für besondere Leistungen nach § 33 Landesbesoldungsgesetz in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 werden festgesetzt **10.000 €**.

Bad Ems, den 14.04.2022

In Vertretung

gez.

(Gisela Bertram)

Erste Kreisbeigeordnete

- II. Die Haushaltssatzung des Rhein-Lahn-Kreises für das Haushaltsjahr 2022 liegt an 7 Werktagen, vom Tage nach der Bekanntmachung an, in Zimmer 337 der Kreisverwaltung in Bad Ems, Insel Silberau, während der Dienstzeit

montags bis mittwochs von 08.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,

donnerstags von 08.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr und

freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr,

zur **öffentlichen Einsichtnahme** aus.

- III. Nach § 17 Abs. 6 LKO ist eine Verletzung der Bestimmungen über
a) Ausschließungsgründe (§ 16 Abs. 1 LKO) und
b) die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des
Kreistages (§ 27 LKO)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter der Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises geltend gemacht worden ist.

Bad Ems, den 14.04.2022

**Kreisverwaltung
des Rhein-Lahn-Kreises**

In Vertretung

gez.

(Gisela Bertram)
Erste Kreisbeigeordnete